

Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG-LSA) vom 21. März 2006 (GVBl. LSA Nr. 9/2006 S. 84), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 26/2010 S. 554) i. V. m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA Nr. 3/2011 S. 58) und der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA Nr. 14 S. 383), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30. November 2011 (GVBl. LSA Nr. 24 S. 814) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 05. Juli 2012 folgende Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 6 der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg – Gebührentarif wird wie folgt geändert:

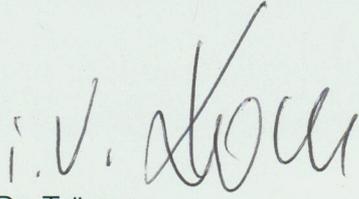
Tarif – Leistung Nr.	Grundgebühr
1. Pauschalen für Rettungsdienst	
1.1. Einsatz Rettungswagen	267,26 EUR
1.2. Einsatz Notarzteinsatzfahrzeug (mit Notarzt)	202,82 EUR
1.3. Einsatz Krankentransportwagen	115,00 EUR
1.4. Einsatz Kombinationsfahrzeug: Pauschale entsprechend der Einsatzart (RTW/KTW)	
1.5. Zusätzlicher Notarzteinsatz	102,39 EUR
1.6. Kilometerpauschale Fernfahrten	2,35 EUR/km
1.7. dringender Transport von Medikamenten, Blut oder Transplantaten	2,35 EUR/km

Artikel 2

- (1) Diese Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.



Dr. Trümper
Oberbürgermeister



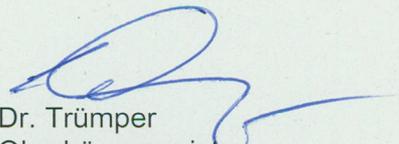
Veröffentlichungsanordnung

1. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg

2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Magdeburg, den 26.07.2012


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel